

Gestattungsvertrag

über die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen

zwischen

der **Stadt Münster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

nachstehend „**Stadt**“ genannt,

und

der **XXX GmbH**,

Musterstraße 1, 12345 Musterstadt,

nachstehend „**Benutzerin**“ genannt

Vorbemerkung:

Die Benutzerin beabsichtigt, im Stadtgebiet öffentliche Ladesäulen für Elektrofahrzeuge aufzustellen. Von einem Ankauf der Baufläche bzw. von der Einrichtung eines Erbbaurechts wird abgesehen, da der Flächenbedarf einzelner Ladesäulen sehr gering ist.

Die Ladesäulen werden an folgenden Standorten aufgestellt.

1. Standort A
2. Standort B
3. Standort C
4. Standort D

Für die Errichtung von Ladesäulen muss deshalb jeweils eine Teilfläche aus der im Eigentum der Stadt Münster stehenden öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden. Dies erfordert den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

§ 1 Vertragsinhalt

- (1) Die Stadt gestattet der Benutzerin die Errichtung der oben genannten Ladesäulen in der vereinbarten und unten aufgeführten Gestaltung einschließlich Kabelzuführung auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem entsprechenden Flurstück. Die genaue Lage geht aus den Planunterlagen (siehe §2 Abs. 4) hervor, die ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags sind.
- (2) Diese Gestattung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse o.a. Der Stadt sind die bei der Erteilung solcher Genehmigungen festgelegten Auflagen und Bedingungen mitzuteilen.
- (3) Die Stadt wird nicht Eigentümerin oder Betreiberin der Anlagen. Dies ist ausschließlich die Benutzerin.

§ 2 Vorbereitung der Baumaßnahme

- (1) Vor Beginn der jeweiligen Maßnahme hat sich die Benutzerin über die genaue Lage der öffentlichen Kanäle, Kabel, Versorgungsleitungen und anderer Anschlussleitungen sowie der Rohrtrassen für das Verkehrssteuerungssystem und der Kabeltrassen für die öffentliche Straßenbeleuchtung zu informieren (z.B. bei den Stadtwerken, Stadtnetzen usw.). Planunterlagen über das Rohrnetz des Verkehrssteuerungssystems können beim Amt für Mobilität und Tiefbau eingesehen werden. Entsprechende Leitungspläne sind dem Antrag beizufügen. Die Benutzerin hat mit den Versorgungsunternehmen Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- (2) Die benötigten Fundamente sind in einem Mindestabstand von 1,50m zu den Einrichtungen der öffentlichen Kanalisation zu errichten. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der Stadt/ dem Amt für Mobilität und Tiefbau vorzunehmen.

- (3) Der Beginn der Arbeiten ist dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. Straßenmeister der Stadt Münster, rechtzeitig – mindestens 14 Kalendertage vorher – per E-Mail mitzuteilen, damit der Zustand der Oberflächenbefestigung vor Beginn der Arbeiten bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung festgestellt werden kann.
- (4) Es sind für jeden Standort folgende Informationen bzw. Dokumente beigefügt:
- Ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung (nach Möglichkeit mit Koordinaten) einschließlich der Lage der Anschlussleitungen (Leitungspläne) und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule
 - Lichtbilder vom vorgesehenen Standort (digital und/oder in Papierform)
 - Eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung sowie eine Beschreibung der Beschilderung am vorgesehenen Standort
 - Informationen über die geplante Anlage (Abmessungen der Ladestation, Anzahl Ladepunkte, Leistung etc.)
 - Nachweise zu den erfüllten Kriterien nach Ziffer 3.1
 - Antrag des Netzanschlusses bei den Städtetzen als zuständigem Netzbetreiber
- (5) Vor Beginn der Bauarbeiten sind durch die Benutzerin bei der Stadt folgende Anträge zu stellen:
- Antrag auf Ausstellung einer Aufbruchgenehmigung
 - Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung
- (6) Die Benutzerin beantragt die Beschilderung und Markierung der Ladeparkstände bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Münster und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

§ 3 Vorgaben hinsichtlich der Errichtung von Ladesäulen

- (1) Die Benutzerin hat ihre Anlagen und deren Einrichtungen so zu errichten, zu erhalten, zu sichern und zu betreiben, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik genügen. Dabei sind die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb der von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV), die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

sowie die Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der europäischen Datenschutzkonvention jeweils in der aktuell gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen. Zudem hat sie dafür Sorge zu tragen, dass an den jeweiligen Standorten folgende Vorgaben zwingend eingehalten werden:

a. Technische Vorgaben:

- Eine Roaming-Fähigkeit ist nachweislich gegeben
- Eine Zahlung per EC- oder Kreditkarte ist möglich (ab 01.07.2023 verpflichtend)
- Die Ladesäule erfüllt die technischen Voraussetzungen, um bei Nutzung stets eine Ladeleistung von mindestens 11KW abgeben zu können
- Die Ladesäule wird zu 100% mit Strom aus regenerativen Energien betrieben
- Die Benutzerin trägt mittels technischer Lösungen dafür Sorge, dass möglichst nur während des Ladevorgangs an der Ladesäule geparkt und die Höchstparkdauer nicht überschritten wird (z.B. durch eine, bei Überschreitung der Höchstparkdauer, steigende Nutzungsgebühr)

b. Sicherheitsrelevante Vorgaben:

- Gute Einsehbarkeit und barrierefreie Zugänglichkeit des Ladestandortes
- Verbleibende Gehwegbreite nach Installation der Ladesäule von min. 2,00m
- Zu befahrenen Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von min. 0,50m einzuhalten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie z.B. Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete o.ä.) sind zu berücksichtigen
- Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr) muss gewährleistet bleiben. Insbesondere keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwege vor, während und nach dem Ladevorgang
- Verkehrsgefährdungen sind jederzeit auszuschließen
- Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten
- Ladesäulen dürfen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung (wie z.B. Behindertenparkplatz oder eingeschränktes Haltverbot) errichtet werden
- Begleitend zur Errichtung von Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum ist ein wirksamer und deutlich zu erkennender Anfahrtschutz zu installieren

c. Gestalterische Vorgaben:

- Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Ladesäulen ist darauf zu achten, dass sie sich in das vorhandene Stadtbild einfügen. Bei der Farbgebung ist der Farbton DB703 (Eisenglimmer Grau) als Referenz angegeben, der auf mind. 95% der Säule verwendet werden muss. Großflächige und farbintensive Eigenwerbung auf der Ladesäule ist untersagt
- Die Ladesäule darf ein Flächenmaß von 0,3qm und eine Höhe von 130cm nicht überschreiten

d. Sonstige Vorgaben:

- Die Benutzerin verfügt über einschlägige Erfahrung in der Errichtung öffentlicher Ladeinfrastruktur (Verweis auf min. 15 Referenzobjekte)
- Die Benutzerin ist verpflichtet, im Störfall eine durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) und einen ortsunabhängigen Zugriff (Remotefähigkeit) zu gewährleisten. Eine Störungsbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort muss ebenfalls gewährleistet sein (werktags von 8-20 Uhr; in diesem Zeitraum binnen max. acht Zeitstunden)

Hinzu kommen folgende Leistungen:

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit

§ 4 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle obliegt der Benutzerin. Zudem wird die Stadt von den Ansprüchen Dritter freigestellt. Vor Baubeginn sind die zu treffenden Verkehrssicherungsmaßnahmen eng mit der Stadt/ Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Die Benutzerin trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere ist die Baustelle gem. den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Die Verkehrssicherungseinrichtungen hat die Benutzerin auf ihre Kosten aufzustellen, zu prüfen, zu unterhalten und ggf. zu beleuchten.

- (2) Der Wegeoberbau ist im Aufgrabungsbereich entsprechend den Forderungen der Stadt bzw. der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTVA-StB wiederherzustellen.
- (3) Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen zur endgültigen Wiederherstellung nur von der Handwerkskammer oder von der Industrie- und Handelskammer zugelassene Straßen- bzw. Tiefbauunternehmen eingesetzt werden.
- (4) Für zerstörte Befestigungsmaterialien sind von der Benutzerin neue und der vorhandenen Befestigung entsprechende Materialien zu liefern. Beschädigungen an der vorhandenen Oberflächenbefestigung außerhalb des wiederherzustellenden Bereiches, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen und insbesondere auf mechanischen Einwirkungen beruhen, müssen ebenfalls beseitigt werden.
- (5) Sollte die Benutzerin Schäden an städtischen Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen nicht unverzüglich beseitigen, wird die Stadt die notwendigen Arbeiten durchführen lassen und die Kosten der Benutzerin in Rechnung stellen.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Stadt innerhalb von drei Arbeitstagen eine Fertigmeldung vorzulegen. Danach findet umgehend eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung fertigt die Benutzerin eine von der Stadt gegengezeichnete Niederschrift an, die ggf. festgestellte Mängel und Vorbehalte beinhaltet. Festgestellte Mängel sind von der Benutzerin unverzüglich und auf ihre Kosten zu beseitigen. Sollte die Benutzerin dies nicht erfüllen, gilt §4 Abs. (5) sinngemäß.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Dauer der Gewährleistung für die wiederhergestellten Wegeflächen der Benutzerin beträgt zehn Jahre. Sie beginnt mit der Übernahme der mängelfrei wiederhergestellten Wegeflächen durch die Stadt.
- (2) Die Benutzerin haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Stadt in ursächlichem Zusammenhang durch den Bau, die Änderung, den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und die Beseitigung der Ladesäulen und deren Teile

entstehen. Die Benutzerin haftet darüber hinaus auch für Schäden, die der Stadt während der Bauausführung durch die Werkunternehmen entstehen.

- (3) Im Bereich der Anlagen und deren unterbauter Flächen obliegt der Benutzerin die dauernde Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht.
- (4) Kommt die Benutzerin einer Verpflichtung, die sich, abgesehen von §4 Abs. 6 & 7, aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das Erforderliche auf Kosten der Benutzerin zu veranlassen. Die Stadt kündigt der Benutzerin die beabsichtigte Maßnahme an.

§ 6 Folgekostenpflicht

- (1) Die Benutzerin duldet alle Einwirkungen aus der Erfüllung der Straßenbaulast und aus dem Straßenverkehr und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile entschädigungslos hin. Schadensersatzansprüche der Benutzerin gegen Dritte bleiben unberührt.
- (2) Sofern die Stadt die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen ausbauen oder umbauen will, ist die Benutzerin verpflichtet, ihre im derzeitigen Straßenbereich befindlichen Anlagen oder Teile davon auf eigene Kosten (Folgekostenpflicht) diesen Veränderungen anzupassen und zu sichern (Folgepflicht), soweit dies erforderlich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass öffentliche Kanäle oder Leitungen neu verlegt oder umgelegt werden. Die Benutzerin führt die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und auf eigene Kosten durch.
- (3) Die Stadt setzt die Benutzerin von einer beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage der Benutzerin oder einzelner Teile bedingt, möglichst so rechtzeitig in Kenntnis, dass die Änderung ohne Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Anlage durchgeführt werden kann.
- (4) In den Fällen, in denen die Stadt ein besonderes Interesse an der Beseitigung oder Umlegung der Einrichtung oder Teilen davon hat, erklärt sich die Benutzerin bereit, mit der Stadt ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer gütlichen Einigung herbeizuführen.

- (5) Nach Inbetriebnahme einer Ladesäule ist die Benutzerin verpflichtet, die Auslastungszahlen ihrer Ladesäulen zum 31.01. jeden Jahres in digitaler Form an die Stadt zu übermitteln. Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Die Belegungszeit ist jene Zeit, in der ein Elektrofahrzeug mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist.
- (6) Die Ladesäulen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- (7) Verschmutzungen der Anlagen (z.B. durch Graffiti oder Werbepлакate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- (8) Die Stadt behält sich eine vorübergehende Aussetzung der Gestattung vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zur vorübergehenden Aussetzung der Gestattung führen, werden der Benutzerin jeweils mitgeteilt. Etwaige Kostenerstattungen gegenüber der Benutzerin sind ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung

- (1) Dieser Gestattungsvertrag ist seitens beider Vertragsparteien jederzeit kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Benutzerin hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens die Anlagen zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Die Gestattung endet mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Auf Antrag der Benutzerin kann die Stadt auf die Beseitigung der Anlagen oder einzelner Teile davon verzichten, sofern nicht konkrete Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Gestattung wird auf eine Dauer von zehn Jahren befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres und endet am 31.12. des zehnten auf die Erteilung folgenden Jahres.

- (3) Beginnt die Benutzerin nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Gestattung mit der Errichtung der E-Ladesäulen, wird der Vertrag unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäulen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Gestattung in Betrieb genommen wird.

§ 8 Kostentragung

- (1) Alle der Benutzerin nachzuweisenden Kosten und Lasten, die der Stadt in ursächlichem Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch die Anlagen und deren Einrichtungen der Benutzerin entstehen, trägt die Benutzerin. Dies gilt auch für Mehrkosten der Stadt bei Arbeiten an Straßen, Verkehrsanlagen und –einrichtungen, öffentlichen Kanälen und Leitungen aufgrund des Vorhandenseins der Anlage der Benutzerin.
- (2) Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an dem Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur bleibt dieser Gestattungsvertrag kostenfrei.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt, sobald beide Vertragsausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Benutzerin erhalten je eine Ausfertigung.

Münster, den XX.XX.2023

Münster, den XX.XX.2023

Für die Stadt Münster

Der Oberbürgermeister

i.A.

Für die Benutzerin